



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. August 2015
(OR. en)

11507/15
ADD 3

UD 166
DELECT 108

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 5195 final, ANNEX I - Part 3/3
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 5195 final, ANNEX I - Part 3/3.

Anl.: C(2015) 5195 final, ANNEX I - Part 3/3

Brüssel, den 28.7.2015
C(2015) 5195 final

ANNEX 1 – PART 3/3

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der
Union**

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der
Union**

TITEL III

ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLAISTUNG

ANHANG 32-01 - DELR

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN – EINZELSICHERHEIT

Gemeinsame Datenanforderungen

- (1) Bürge: Name und Vorname oder Firmenbezeichnung
- (2) Bürge: Vollständige Anschrift
- (3) Zollstelle der Sicherheitsleistung
- (4) Höchstbetrag der Sicherheitsleistung
- (5) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden
- (6) Angabe eines der folgenden Zollvorgänge:
 - (a) vorübergehende Verwahrung,
 - (b) Unionsversandverfahren,
 - (c) gemeinsames Versandverfahren,
 - (d) Zolllagerverfahren,
 - (e) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben,
 - (f) aktive Veredelung,
 - (g) Endverwendung,
 - (h) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub
 - (i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub
 - (j) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit nach Artikel 166 des Zollkodex vorgenommener Zollanmeldung,
 - (k) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit nach Artikel 182 des Zollkodex vorgenommener Zollanmeldung,
 - (l) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,

- (m) anderer Zollvorgang – bitte Art des Vorgangs angeben.
- (7) Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheitsleistung sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (8) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.
- (9) Zollstelle der Sicherheitsleistung – Datum der Genehmigung der Verpflichtungserklärung – durch die Sicherheit abgedeckte Erklärung

ANHANG 32-02 - DELR

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG – EINZELSICHERHEIT MIT SICHERHEITSTITELN

Gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren

- (1) Bürge: Name und Vorname oder Firmenbezeichnung
- (2) Bürge: Vollständige Anschrift
- (4) Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (5) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheitsleistung“.
- (6) Zollstelle der Sicherheitsleistung – Datum der Genehmigung der Verpflichtungserklärung

ANHANG 32-03 - DELR

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN – GESAMTSICHERHEIT

Gemeinsame Datenanforderungen

- (1) Bürge: Name und Vorname oder Firmenbezeichnung
- (2) Bürge: Vollständige Anschrift
- (3) Zollstelle der Sicherheitsleistung
- (4) Höchstbetrag der Sicherheitsleistung
- (5) Name und Vorname(n) oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden.
- (6) Referenzbeträge für die einzelnen erfassten Vorgänge
- (7) Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheitsleistung sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (8) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.
- (9) Zollstelle der Sicherheitsleistung – Datum der Genehmigung der Verpflichtungserklärung

ANHANG 32-04 - DELR

MITTEILUNG AN DEN SICHERHEITSLEISTENDEN ÜBER DIE NICHTERLEDIGUNG EINES UNIONSVERSANDVERFAHRENS

Gemeinsame Datenanforderungen für die Mitteilung:

- (a) Bezeichnung und Anschrift der Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats, die für die Unterrichtung des Sicherheitsleistenden über die Nichterledigung des Verfahrens zuständig ist,
- (b) Name und Anschrift des Sicherheitsleistenden,
- (c) Kennnummer der Sicherheitsleistung,
- (d) MRN und Datum der Zollanmeldung,
- (e) Bezeichnung der Abgangszollstelle,
- (f) Name des Inhabers des Verfahrens,
- (g) betroffener Betrag.

ANHANG 32-05 - DELR

MITTEILUNG AN DEN SICHERHEITSLleistENDEN ÜBER DIE HAFTUNG FÜR SCHULDEN IM UNIONSVERSANDVERFAHREN

Gemeinsame Datenanforderungen für die Mitteilung:

- (a) Bezeichnung und Anschrift der Zollbehörde, die für den Ort des Entstehens der Zollschuld zuständig ist,
- (b) Name und Anschrift des Sicherheitsleistenden,
- (c) Kennnummer der Sicherheitsleistung,
- (d) MRN und Datum der Zollanmeldung,
- (e) Bezeichnung der Abgangszollstelle,
- (f) Name des Inhabers des Verfahrens,
- (g) Höhe der dem Zollschuldner mitgeteilten Zollschuld.

ANHANG 33-01 - DELR

MITTEILUNG ZUR GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF ENTRICHTUNG DER ABGABENSCHULD BEIM BÜRGENDEN VERBAND IM VERSANDVERFAHREN MIT CARNET ATA/E-ATA

Gemeinsame Datenanforderungen für die Mitteilung:

- (a) Bezeichnung und Anschrift der Zollbehörde, die für den Ort des Entstehens der Zollschuld zuständig ist,
- (b) Name und Anschrift des bürgenden Verbands,
- (c) Kennnummer der Sicherheitsleistung,
- (d) Nummer und Datum des Carnet,
- (e) Bezeichnung der Abgangszollstelle,
- (f) Name des Inhabers des Verfahrens,
- (g) Höhe der dem Zollschuldner mitgeteilten Zollschuld.

ANHANG 33-02 - DELR

MITTEILUNG AN DEN SICHERHEITSLleistENDEN ÜBER DIE HAFTUNG FÜR SCHULDEN IM VERSANDVERFAHREN MIT CPD-CARNET

Gemeinsame Datenanforderungen für die Mitteilung:

- (a) Bezeichnung und Anschrift der Zollbehörde, die für den Ort des Entstehens der Zollschuld zuständig ist,
- (b) Name und Anschrift des bürgenden Verbands,
- (c) Kennnummer der Sicherheitsleistung,
- (d) Nummer und Datum des Carnet,
- (e) Bezeichnung der Abgangszollstelle,
- (f) Name des Inhabers des Verfahrens,
- (g) Höhe der dem Zollschuldner mitgeteilten Zollschuld.

ANHANG 33-03 - DELR

MUSTER FÜR DIE MITTEILUNG ZUR GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF ENTRICHTUNG DER ABGABENSCHULD BEIM BÜRGENDEN VERBAND IM VERSANDVERFAHREN MIT CARNET ATA/E-ATA

Gemeinsame Datenanforderungen

Datum der Versendung der Mitteilung

(1) Carnet ATA Nr.:

(2) Ausgestellt von der Handelskammer in:

Ort:

Land:

(3) Für:

Inhaber:

Anschrift:

(4) Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnet:

(5) Datum für die Wiederausfuhr (3):

(6) Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts (4):

(7) Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Zentralstelle.

ANHANG 33-04 - DELR

VORDRUCK FÜR DIE BERECHNUNG DER ZÖLLE UND ABGABEN AUS DEM ANSPRUCH AUF ENTRICHTUNG DER ABGABENSCHULD GEGENÜBER DEM BÜRGENDEN VERBAND IM VERSANDVERFAHREN MIT CARNET ATA/E-ATA

BERECHNUNGSVORDRUCK

vom Nr.

Folgende Angaben sind in der vorgegebenen Reihenfolge einzutragen:

- (1) Carnet ATA Nr.:
.....
- (2) Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts¹:
.....
.....
- (3) Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:
.....
- (4) Inhaber und Anschrift:
.....
.....
.....
.....
- (5) Handelskammer:
.....
- (6) Ursprungsland:
.....
- (7) Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnet:
.....
- (8) Datum der Wiederausfuhr:
.....
- (9) Eingangszollstelle:
.....
.....

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

ANHANG 33-05 - DELR

MUSTER FÜR DIE VERFAHRENSÜBERNAHMEERKLÄRUNG ZUR MITTEILUNG ÜBER DIE ERFOLGTE GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS GEGENÜBER DEM SICHERHEITSLleistenden VERBAND IN DEM MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIE ZOLLSCHULD IM VERSANDVERFAHREN MIT CARNET ATA/E-ATA ENTSTANDEN IST

Briefkopf der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaats, der den Anspruch erhebt

Empfänger: Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats, der den ursprünglichen Anspruch erhoben hat

Datum der Versendung der Mitteilung

- (1) Carnet ATA Nr.
- (2) Zuständige Handelskammer

Ort

Land

- (3) Für:

Inhaber:

Anschrift:

- (4) Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnet
- (5) Datum für die Wiederausfuhr
- (6) Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts
- (7) Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Koordinierungsstelle.

ANHANG 33-06 - DELR

ERSUCHEN UM ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE ZU IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT BEFINDLICHE WAREN

Gemeinsame Datenanforderungen

- (1) Entscheidungszollbehörde (Bezeichnung und Anschrift)
- (2) Erstattung/Erlass von Abgaben – Aktenzeichen der Entscheidungszollbehörde
- (3) Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle des Mitgliedsstaates, in dem sich die Waren befinden
- (4) Anwendung der Bestimmungen zur Amtshilfe zwischen den Zollbehörden
- (5) Ort, an dem sich die Waren befinden (falls zutreffend)
- (6) Name und Anschrift desjenigen, bei dem die erbetenen Auskünfte eingeholt werden können oder der die Zollstelle des Mitgliedstaats unterstützen kann, in dem sich die Waren befinden
- (7) Liste der Anlagen
- (8) Gegenstand des Ersuchens
- (9) Entscheidungszollbehörde – Ort und Datum – Unterschrift – Stempel
- (10) Eingeholte Auskünfte
- (11) Ergebnisse der vorgenommenen Nachprüfung
- (12) Ort und Datum
- (13) Unterschrift und Dienststempel

ANHANG 33-07-DEL R

ERLASS/ERSTATTUNG

Gemeinsame Datenanforderungen

- (1) Begünstigter (Name und Anschrift)
- (2) Angabe des betreffenden Artikels des DelR
- (3) Zollstelle, die die Erstattung oder den Erlass gewährt hat (Bezeichnung und Anschrift)
- (4) Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung/den Erlass
- (5) Nachprüfende Zollstelle (Bezeichnung und Anschrift)
- (6) Warenbezeichnung, Anzahl und Art
- (7) KN-Code der Waren
- (8) Menge oder Eigenmasse der Waren
- (9) Zollwert der Waren
- (10) Angabe des Datums und Ankreuzen des betreffenden Feldes
- (11) Ort und Datum sowie Unterschrift
- (12) Stempel
- (13) Bemerkungen

TITEL IV

VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

KEIN Anhang

TITEL V

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN
ZOLLRECHTLICHEN STATUS, DIE ÜBERFÜHRUNG
VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN SOWIE DIE
ÜBERPRÜFUNG, ÜBERLASSUNG UND
VERWERTUNG VON WAREN**

KEIN Anhang

TITEL VI

ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR UND BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN

ANHANG 61-01 – DELR

WIEGENACHWEIS FÜR BANANEN – DATENANFORDERUNGEN

- (1) Name des zugelassenen Wiegers
- (2) Ausstellungsdatum und Nummer des Wiegenachweises
- (3) Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten
- (4) Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft
- (5) Ursprungsland
- (6) Anzahl und Art der Verpackung
- (7) Festgestelltes Gesamtnettogewicht
- (8) Marke(n)
- (9) Geprüfte Einheiten verpackter Bananen
- (10) Gesamtbruttogewicht der geprüften Einheiten verpackter Bananen
- (11) Anzahl der geprüften Einheiten verpackter Bananen
- (12) Durchschnittliches Bruttogewicht
- (13) Verpackungsgewicht (Tara)
- (14) Durchschnittliches Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen
- (15) Unterschrift und Stempel des zugelassenen Wiegers
- (16) Ort und Datum

ANHANG 62-01 – DELR

AUSKUNFTSBLATT INF 3 – DATENANFORDERUNGEN

Das Auskunftsblatt INF 3 enthält alle von den Zollbehörden erfassten Angaben, die zur Feststellung der Nämlichkeit der ausgeführten Waren erforderlich sind.

A. Vom Anmelder auszufüllender Teil

(1) Feld Nr. 1: Ausführer

Anzugeben sind Namen bzw. Firma und vollständige Adresse des Ausführers, einschließlich des Mitgliedstaats

(2) Feld Nr. 2: Empfänger zum Zeitpunkt der Ausfuhr

(3) Feld Nr. 3: Bestimmungsland der Waren zum Zeitpunkt der Ausfuhr

(4) Feld Nr. 4: Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke und Beschreibung der ausgeführten Waren

Anzugeben sind genaue Einzelheiten zu den Waren unter Verwendung der handelsüblichen Bezeichnung oder ihrer zolltariflichen Warenbezeichnung. Die Bezeichnung muss mit den Angaben in der Ausfuhrerklärung übereinstimmen.

(5) Feld Nr. 5: Bruttogewicht

Anzugeben ist die in der Ausfuhrerklärung aufgeführte Menge.

(6) Feld Nr. 6: Nettogewicht

Anzugeben ist die in der Ausfuhrerklärung aufgeführte Menge.

(7) Feld Nr. 7: Statistischer Wert

Anzugeben ist der statistische Wert zum Zeitpunkt der Ausfuhr in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats.

(8) Feld Nr. 8: Menge, für die das Auskunftsblatt erforderlich ist

Anzugeben sind die Einzelheiten zum Nettogewicht, Volumen usw., das die betreffende Person wiedereinführen möchte (Angaben in Zahlen und in Worten).

(9) Feld Nr. 9: KN-Code

(10) Feld Nr. 10: Zusätzliche Informationen zu den Waren

Angaben zum Ausfuhrpapier: Art, Referenznummer und Datum

Anzugeben ist, ob es sich bei den Waren handelt um

- (a) Waren, die zum Abschluss eines aktiven Veredelungsvorgangs ausgeführt werden;
 - (b) Waren, die zum zollrechtlich freien **Verkehr** zu einer besonderen Verwendung überlassen wurden. Dies betrifft Waren, die zum zollrechtlich freien **Verkehr** innerhalb der Union überlassen wurden und für die aufgrund ihrer Verwendung für besondere Zwecke eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt wurde;
 - (c) Waren, bei denen einer der in Artikel 28 Absatz 2 AEUV genannten Umstände vorliegt. Dies betrifft die Umstände der Waren zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr.
- (11) Feld Nr. 11: Ersuchen des Ausführers

Anzugeben sind Name und Eigenschaft der Person, die das Auskunftsblatt unterzeichnet. Ferner sind Datum, Ort und Unterschrift hinzuzufügen.

B. Von den Zollbehörden auszufüllender Teil

- (1) Feld A: Sichtvermerk der für die Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden

Für Waren gemäß Artikel 159 kann ein Auskunftsblatt INF3 nur ausgestellt werden, wenn Feld A zuvor von den Zollbehörden ausgefüllt und bescheinigt worden ist, sofern die betreffenden Angaben gemacht werden müssen.

Ferner sind Datum, Ort und Unterschrift hinzuzufügen.

- (2) Feld B: Sichtvermerk der für Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen zuständigen Behörden

Für Waren gemäß Artikel 159 kann ein Auskunftsblatt INF3 nur ausgestellt werden, wenn Feld B zuvor von den Zollbehörden in Einklang mit den Buchstaben a und b ausgefüllt und bescheinigt worden ist.

- (a) Sind bei der Ausfuhr der Waren keine Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beträgen bei der Ausfuhr erfüllt worden, ist dieses Feld mit einem der nachstehend aufgeführten Vermerke zu versehen:
- Sin concesión de restituciones u otras cantidades a la exportación,
 - Ingen restitutioner eller andre beløb ydet ved udførslen,
 - Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen,
 - Δεν έτυχαν επιδοτήσεων ή άλλων χορηγήσεων κατά την εξαγωγή,
 - No refunds or other amounts granted on exportation,
 - Sans octroi de restitutions ou autres montants à l'exportation,
 - Senza concessione di restituzioni o altri importi all'esportazione,

- Geen restituties of andere bij de uitvoer verleende bedragen,
 - Sem concessão de restituições ou outros montantes na exportação,
 - Vietäessä ei myönnetty vientitukea eikä muita määriä/Inga bidrag eller andra belopp har beviljats vid exporten,
 - Inga bidrag eller andra belopp har beviljats vid exporten,
 - Bez vývozních náhrad nebo jiných částek poskytovaných při vývozu,
 - Ekspordil ei makstud toetusi ega muid summasid,
 - Bez kompensācijas vai citām summām, kas paredzētas par preču eksportēšanu,
 - Eksportas teisės į gražinamąsias išmokas arba kitas pinigų sumas nesuteikia,
 - Kivitel esetén visszatérítést vagy egyéb kedvezményt nem vettek igénybe,
 - L-ebda rifuzjoni jew ammonti oħra mogħtija fuq esportazzjoni,
 - Nie przyznano dopłat lub innych kwot wynikających z wywozu,
 - Brez izvoznih nadomestil ali drugih izvoznih ugodnosti,
 - Pri vývoze sa neposkytujú žiadne náhrady alebo iné peňažné čiastky,
 - Без възстановявания или други предоставяни суми за или при износ,
 - Fără acordarea de restituiri restituții sau alte sume la export,
 - Bez izvoznih subvencija ili drugih iznosa ostvarenih pri izvozu.
- (b) Sind bei der Ausfuhr der Waren Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beträgen bei der Ausfuhr erfüllt worden, so muss das Feld einen der nachstehend aufgeführten Vermerke tragen:
- Restituciones y otras cantidades a la exportación reintegradas por ... (cantidad),
 - De ved udførslen ydede restitutioner eller andre beløb er tilbagebetalt for ... (mængde),
 - Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für ... (Menge) zurückbezahlt,
 - Επιδότησεις και άλλες χορηγήσεις κατά την εξαγωγή επεστράφησαν για ... (ποσότης),
 - Refunds and other amounts on exportation repaid for ... (quantity),
 - Restitutions et autres montants à l'exportation remboursés pour ... (quantité),
 - Restituzioni e altri importi all'esportazione rimborsati per ... (quantità),
 - Restituties en andere bedragen bij de uitvoer voor ... (hoeveelheid) terugbetaald,

- Restituições e outros montantes na exportação reembolsados para ... (quantidade),
- Vientituki ja muut vietäessä maksetut määrät maksettu takaisin ... (määrä) osalta/De vid exporten beviljade bidragen eller andra belopp har betalats tillbaka för ... (kvantitet),
- De vid exporten beviljade bidragen eller andra belopp har betalats tillbaka för ... (kvantitet),
- Vývozní náhrady nebo jiné částky poskytované při vývozu vyplaceny za ... (množství),
- Ekspordil makstud toetused ja muud summad tagastatud ... (kogus) eest,
- Kompensācijas un citas par preču eksportēšanu paredzētas summas atmaksātas par ... (daudzums),
- Gražinamosios išmokos ir kitos eksporto atveju mokamos pinigų sumos išmokėtos už ... (kiekis),
- Kivitel esetén igénybevett visszatérítés vagy egyéb kedvezmény ... (mennyiség) után visszafizetve,
- Rifuzjoni jew ammonti oħra fuq esportazzjoni mogħtija lura għal ... (kwantita'),
- Dopłaty i inne kwoty wynikające z wywozu wypłacono za ... (ilość),
- Izvozna nadomestila ali zneski drugih izvoznih ugodnosti povrnjeni za ... (količina),
- Náhrady a iné peňažné čiastky pri vývoze vyplatené za ... (množstvo),
- Възстановявания и други суми за ... (количество), изплатени за износа,
- Restituiri și alte sume rambursate la export pentru ... (cantitatea),
- Izvozna naknada ili drugi iznos pri izvozu isplaćeni za ... (količina),

oder

- Título de pago de restituciones u otras cantidades a la exportación anulado por ... (cantidad),
- Ret til udbetaling af restitutioner eller andre beløb ved udførslen er annulleret for ... (mængde),
- Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für ... (Menge) ungültig gemacht,
- Αποδεικτικό πληρωμής επιδοτήσεων ή άλλων χορηγήσεων κατά την εξαγωγή ακυρωμένο για ... (ποσότης),
- Entitlement to payment of refunds or other amounts on exportation cancelled for ... (quantity),

- Titre de paiement des restitutions ou autres montants à l'exportation annulé pour ... (quantité),
- Titolo di pagamento delle restituzioni o di altri importi all'esportazione annullato per ... (quantità),
- Aanspraak op restituties of andere bedragen bij uitvoer vervallen voor ... (hoeveelheid),
- Título de pagamento de restituições ou outros montantes à exportação anulado para ... (quantidade),
- Oikeus vientitukeen tai muihin vietäessä maksettuihin määriin peruutettu ... (määrä) osalta/Rätt till utbetalning av bidrag och andra belopp vid exporten har annullerats för ... (kvantitet),
- Rätt till utbetalning av bidrag och andra belopp vid exporten har annullerats för ... (kvantitet),
- Nárok na vyplacení vývozních náhrad nebo jiných částek poskytnutých při vývozu za ... (množství) zanikl,
- Õigus saada toetusi või muid summasid ekspordil on ... (kogus) eest kehtetuks tunnistatud,
- Tiesības izmaksāt kompensācijas vai citas summas, kas paredzētas par preču eksportēšanu, atceltas attiecībā uz ... (daudzums),
- Teisē ī gražinamųjų išmokų arba kitų eksporto atveju mokamų pinigų sumų mokėjimą už ... (kiekis) panaikinta,
- Kivitel esetén ... igénybevett visszatérítésre vagy egyéb kedvezményre való jogosultság ... (mennyiség) után megszünt,
- Mhux intitolati għal hlas ta'rifużjoni jew ammonti oħra fuq l-esportazzjoni għal ... (kwantita'),
- Uprawnienie do otrzymania dopłat lub innych kwot wynikających z wywozu anulowano dla ... (ilość),
- Upravičenost do izplačila izvoznih nadomestil ali zneskov drugih izvoznih ugodnosti razveljavljena za ... (količina),
- Nárok na vyplatenie náhrad alebo iných peňažných čiastok pri vývoze za ... (množstvo) zanikol,
- Право за плащане на възстановявания или други суми за износа е отменено за ... (количество),
- Dreptul la plata restituirilor sau a altor sume la export a fost anulat pentru ... (cantitatea),
- Pravo na izvoznu subvenciju ili drugi iznos ostvaren pri izvozu poništeno za ... (količina),

je nachdem, ob die Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen von den zuständigen Behörden bereits gezahlt wurden oder nicht.

Ferner sind Datum, Ort und Unterschrift hinzuzufügen.

(3) Feld C:

Muss ein Duplikat des Auskunftsblatts INF3 ausgestellt werden, so ist es mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO,
- DUPLIKAT,
- DUPLIKAT,
- АНТИГРАФΟ,
- DUPLICATE,
- DUPLICATA,
- DUPLICATO,
- DUPLICAAT,
- SEGUNDA VIA,
- KAKSOISKAPPALE/DUPLIKAT,
- DUPLIKAT,
- DUPLIKÁT,
- DUPLIKAAT,
- DUBLIKĀTS,
- DUBLIKATAS,
- MÁSODLAT,
- DUPLIKAT,
- DUPLIKAT,
- DVOJNIK,
- DUPLIKÁT,
- ДУБЛИКАТ,
- DUPLICAT,

– DUPLIKAT.

Ferner sind Datum, Ort und Unterschrift hinzuzufügen.

(4) Feld D: Ausfuhrzollstelle (vollständige Bezeichnung und Anschrift)

(5) Feld E: Ersuchen der Wiedereinfuhrzollstelle

Angaben zum Inhalt des Ersuchens wie folgt:

- (a) Prüfung der Echtheit des Informationsblattes und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben,
- (b) weitere erforderliche Angaben (näher auszuführen).

Anzugeben sind ferner:

- (a) Wiedereinfuhrzollstelle (vollständige Bezeichnung und Anschrift),
 - (b) Datum, Ort und Unterschrift.
- (6) Feld F: Antwort der zuständigen Behörden

Angaben zum Inhalt der Antwort wie folgt:

- (a) Bestätigung der Echtheit des Informationsblattes und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben,
- (b) weitere vorgelegte Angaben (näher auszuführen),
- (c) weitere Anmerkungen.

Anzugeben sind ferner:

- (a) vollständige Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörden,
 - (b) Datum, Ort und Unterschrift.
- (7) Feld G: Wiedereinfuhr

Die Wiedereinfuhrzollstelle vermerkt die Menge der von den Einfuhrabgaben befreiten Rückwaren auf dem Auskunftsblatt INF 3. Wird dieses Auskunftsblatt auf Papier ausgestellt, behält diese Stelle das Original und übersendet der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, die mit Nummer und Datum der zugehörigen Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehene Durchschrift.

Diese Zollbehörden vergleichen die Durchschrift mit der in ihren Archiven aufbewahrten Durchschrift und behalten sie ebenfalls ein.

TITEL VII

BESONDERE VERFAHREN

ANHANG 71-01 - DELR

**UNTERLAGE FÜR MÜNDLICH ZUR VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG
ANGEMELDETE WAREN**



Europäische Union
Vorübergehende Verwendung
Unterlage für mündliche Zollanmeldungen zur vorübergehenden
Verwendung

(Artikel 165 des Delegierten Rechtsakts zum Zollkodex der Union)

Original Für die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren	1 Anmelder/Bewilligungsinhaber <i>(Name und Anschrift)</i>		
	2 In die vorübergehende Verwendung zu überführende Waren		
	Handelsübliche/technische Beschreibung	Menge	Wert (unter Angabe der Währung)
	a)		
	b)		
	c)		
	d)		
3 Ort und Art der Verwendung der Waren sowie Nämlichkeitsmittel			
4 Frist für die Erledigung des Verfahrens und Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens			
5 Besondere Vermerke			
6 Datum Name Unterschrift			

NUR VON DER ZOLLBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

Bemerkungen der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren		
Frist für die Erledigung des Verfahrens	Datum der Überlassung der Waren	Maßgeblicher Artikel des Delegierten Rechtsakts zum UZK
Nämlichkeitsmittel		
Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens		
Sonstige Bemerkungen		
Datum Name Unterschrift Stempel/Adresse		

Bemerkungen der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens

Die Waren wurden wiederausgeführt am:

Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren wurde über die Erledigung unterrichtet am:

Sonstige Bemerkungen:

Datum Name Unterschrift Stempel/Adresse



Vorübergehende Verwendung

Unterlage für mündliche Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung

(Artikel 165 des Delegierten Rechtsakts zum Zollkodex der Union)

Kopie für den Bewilligungsinhaber	1 Anmelder/Bewilligungsinhaber (Name und Anschrift)		
	2 In die vorübergehende Verwendung zu überführende Waren		
	Handelsübliche/technische Beschreibung	Menge	Wert (unter Angabe der Währung)
	a)		
	b)		
	c)		
	d)		
3 Ort und Art der Verwendung der Waren sowie Nämlichkeitsmittel			
4 Frist für die Erledigung des Verfahrens und Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens			
5 Besondere Vermerke			
6 Datum Name Unterschrift			

NUR VON DER ZOLLBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

Bemerkungen der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren		
Frist für die Erledigung des Verfahrens	Datum der Überlassung der Waren	Maßgeblicher Artikel des Delegierten Rechtsakts zum UZK
Nämlichkeitsmittel		
Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens		
Sonstige Bemerkungen		
Datum	Name	Unterschrift Stempel/Adresse

Bemerkungen der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens

Die Waren wurden wiederausgeführt am:

Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren wurde über die Erledigung unterrichtet am:

Sonstige Bemerkungen:

Datum Name Unterschrift Stempel/Adresse

ANHANG 71-02 – DELR

SENSIBLE WAREN UND ERZEUGNISSE

Folgende Waren sind durch diesen Anhang abgedeckt:

- (1) Die folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zu einem der nachstehend aufgeführten Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) gehören:

Rindfleisch: die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten und in Anhang I Teil XV aufgeführten Erzeugnisse;

Schweinefleisch: die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe q der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten und in Anhang I Teil XVII aufgeführten Erzeugnisse;

Schaf- und Ziegenfleisch: die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten und in Anhang I Teil XVIII aufgeführten Erzeugnisse;

Eier: die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten und in Anhang I Teil XIX aufgeführten Erzeugnisse;

Geflügelfleisch: die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten und in Anhang I Teil XX aufgeführten Erzeugnisse;

Landwirtschaftliche Erzeugnisse: die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten und in Anhang I Teil XXII aufgeführten Erzeugnisse;

Getreide: die in Anhang I Teil I Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse;

Reis: die in Anhang I Teil II Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse;

Zucker: die in Teil III Anhang I Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse;

Olivenöl: die in Anhang I Teil VII Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse;

Milch- und Milcherzeugnisse: die in Anhang I Teil XVI Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse;

Wein: die in Anhang I Teil XII Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse der folgenden KN-(Unter-)Positionen:

0806 10 90

2009 61

2009 69

2204 21 (ausgenommen Qualitätsweine g.U. bzw. g.g.A.)

2204 29 (ausgenommen Qualitätsweine g.U. bzw. g.g.A.)2204 30

(2) Ethylalkohol und Branntwein der folgenden KN-(Unter-)Positionen:

2207 10

2207 20

2208 40 39 – 2208 40 99

2208 90 91 – 2208 90 99

(3) Ex 2401 Tabak, unverarbeitet;

(4) Andere Erzeugnisse als die unter den Ziffern 1 und 2 genannten, für die eine Ausfuhrerstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt wurde.

(5) Fischereierzeugnisse, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur aufgeführt sind, und die einer teilweisen autonomen Aussetzung unterliegenden Erzeugnisse des Anhangs V dieser Verordnung.

(6) Alle einem autonomen Zollkontingent unterliegenden Fischereierzeugnisse.

ANHANG 71-03 – DELR

LISTE DER ÜBLICHEN BEHANDLUNGEN

UZK - umgesetzte Bestimmung	UZK – Ermächtigungs- bestimmung	Derzeitige Durchführungs- bestimmung	Anhang	Annahme- verfahren
Artikel 220	Artikel 221 Buchstabe b	Artikel 531 und 809	Ex-Anhang 72	DelR

Sofern nichts anderes festgelegt ist, führt keine der folgenden Behandlungen zu einem anderen achtstelligen KN-Code.

- (1) Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entstauben, einfache Reinigungsvorgänge, Ausbessern von Verpackungen, Ausbessern nach Transport- und Lagerschäden, sofern es sich um einfache Maßnahmen handelt, Anbringen und Entfernen einer schützenden Umhüllung für den Transport;
- (2) Zusammensetzen der Waren nach dem Transport;
- (3) Einlagerung, Probenahme, Sortieren, Sieben, mechanisches Klären und Wiegen der Waren;
- (4) Entfernen von beschädigten oder kontaminierten Bestandteilen;
- (5) Konservieren durch Pasteurisieren, Sterilisieren, Bestrahlen oder Zusatz von Konservierungsmitteln;
- (6) Schädlingsbekämpfung;
- (7) Rostschutzbehandlung;
- (8) Behandlung:
 - durch einfaches Erhöhen der Temperatur, ohne weitere Behandlung oder Destillation; oder
 - durch einfache Temperatursenkung;auch wenn diese Behandlung zu einem anderen achtstelligen KN-Code führt.
- (9) Behandlung von Textilien gegen Elektrostatik, Glätten und Bügeln von Textilien;

- (10) Behandlungen, die folgende Tätigkeiten umfassen:
- Entstielen und/oder Entsteinen von Früchten, Zerkleinern oder Zerschlagen von getrockneten Früchten oder Gemüse, Rehydratation von Früchten; oder
 - Dehydratisierung von Früchten, auch wenn diese Behandlung zu einem anderen achtstelligen KN-Code führt.
- (11) Entsalzen, Waschen und Crouponieren;
- (12) Hinzufügen von Waren beziehungsweise Hinzufügen oder Austauschen von Zubehörteilen, sofern dieses Hinzufügen oder Austauschen ein relativ unerheblicher Vorgang ist oder dazu dient, die Übereinstimmung mit technischen Normen zu gewährleisten, und die Art der ursprünglichen Waren nicht verändert und deren Leistung nicht verbessert wird, auch wenn diese Behandlung dazu führt, dass für die hinzugefügten oder ausgetauschten Waren ein anderer achtstelliger KN-Code angewendet wird;
- (13) Verdünnen oder Konzentrieren von Flüssigkeiten ohne weitere Behandlung oder Destillation, auch wenn diese Behandlung zu einem anderen achtstelligen KN-Code führt;
- (14) Vermischen von gleichartigen Waren unterschiedlicher Qualität, um eine gleichbleibende Qualität oder eine vom Käufer verlangte Qualität herzustellen, sofern dies die Art der Waren nicht verändert;
- (15) Vermischen von Gas- oder Heizölen, die keinen Biodiesel enthalten, mit Biodiesel enthaltenden Gas- oder Heizölen, die beide zu Kapitel 27 der KN gehören, um eine gleichbleibende oder eine vom Käufer verlangte Qualität herzustellen, sofern dies die Art der Waren nicht verändert, auch wenn diese Behandlung zu einem anderen achtstelligen KN-Code führt;
- (16) Vermischen von Gas- oder Heizöl mit Biodiesel, wobei die gewonnene Mischung weniger als 0,5 Volumenprozent Biodiesel enthält, und Vermischen von Biodiesel mit Gas- oder Heizöl, wobei die gewonnene Mischung weniger als 0,5 Volumenprozent Gas- oder Heizöl enthält;
- (17) Aufteilen oder Zuschneiden von Waren, sofern es sich um einfache Vorgänge handelt;
- (18) Verpacken, Auspacken, Umpacken, Umfüllen und einfaches Umladen in Behälter, auch wenn diese Behandlungen dazu führen, dass ein anderer achtstelliger KN-Code anzuwenden ist, Anbringen, Entfernen und Ändern von Warenzeichen, Siegeln, Etiketten, Preisschildern oder anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmalen;
- (19) Testen, Einstellen und Herstellen der Betriebsfertigkeit von Maschinen, Apparaten und Fahrzeugen, insbesondere zur Kontrolle der Übereinstimmung mit technischen Normen, sofern es sich nur um einfache Vorgänge handelt;
- (20) Mattieren von Rohrformstücken zur Vorbereitung der Waren für bestimmte Märkte;

- (21) Denaturierung, auch wenn diese Behandlung zu einem anderen achtstelligen KN-Code führt;
- (22) andere als die vorgenannten üblichen Behandlungen, die darauf gerichtet sind, das Aussehen oder die Absetzbarkeit der Einfuhrwaren zu verbessern oder sie für den Vertrieb oder Wiederverkauf vorzubereiten, sofern diese Vorgänge weder die Art der ursprünglichen Waren verändern noch ihre Leistung verbessern.

ANHANG 71-04 - DELR

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ERSATZWAREN

I. Zolllagerung, aktive und passive Veredelung

Konventionell erzeugte Waren und ökologische/biologische Waren

Es ist nicht gestattet,

- ökologische/biologische Waren durch konventionell erzeugte Waren und
- konventionell erzeugte Waren durch ökologische/biologische Waren zu ersetzen.

II. Aktive Veredelung (AV)

(1) Reis:

Reis der Position 1006 der Kombinierten Nomenklatur gilt nur dann als Ersatzware, wenn er zum selben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehört. Für Reis, dessen Körner eine Länge von 6,0 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt, sowie für Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis zur Breite 2 oder mehr beträgt, wird die Äquivalenz nur anhand des Verhältnisses der Länge zur Breite bestimmt. Die Messung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs A Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis.

(2) Weizen

Als Ersatzware für Weizen aus Drittländern darf nur Weizen des gleichen achtstelligen KN-Codes und mit derselben Handelsqualität und denselben technischen Merkmalen verwendet werden, der in einem Drittland geerntet und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde.

Abweichend hiervon

- können Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Ersatzwaren für Weizen auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Prüfung durch den Ausschuss festgelegt werden;
- kann in der Union erzeugter Hartweizen als Ersatzware für Hartweizen mit Drittlandsursprung verwendet werden, sofern er zur Herstellung von Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 bestimmt ist.

(3) Zucker

Als Ersatzware für Rohrzucker von außerhalb der Europäischen Union (KN-Codes 1701 13 90 und/oder 1701 14 90) können Zuckerrüben (KN-Code 1212 91 80) verwendet werden, sofern Veredelungserzeugnisse des KN-Codes 1701 99 10 (Weißzucker) gewonnen werden.

Die äquivalente Menge Rohrzucker der Standardqualität im Sinne von Anhang III Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird errechnet, indem die Menge Weißzucker mit dem Koeffizienten 1,0869565 multipliziert wird.

Die äquivalente Menge von nicht der Standardqualität entsprechendem Rohrzucker wird errechnet, indem die Menge Weißzucker mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der sich ergibt, wenn 100 durch den Rendementwert von Rohrzucker dividiert wird. Der Rendementwert von Rohrzucker wird gemäß Anhang III Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 errechnet.

(4) Lebende Tiere und Fleisch

Bei der aktiven Veredelung von lebenden Tieren und Fleisch ist die Verwendung von Ersatzwaren nicht zulässig.

Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Ersatzwaren können für Fleisch auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Prüfung durch einen Ausschuss, dem Vertreter der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten angehören, festgelegt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Verwendung von Ersatzwaren wirtschaftlich notwendig ist, und sofern die Zollbehörden den Entwurf der hierfür vorgesehenen Kontrollmaßnahmen übermitteln.

(5) Mais

Die Verwendung von in der Union erzeugtem Mais als Ersatzware für in Drittländern erzeugten Mais ist nur in den folgenden Fällen und unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- (1) Bei Mais, der als Tierfuttermittel verwendet wird, ist die Verwendung von Ersatzwaren möglich, sofern ein Zollkontrollsystem eingerichtet wird, um sicherzustellen, dass der in Drittländern erzeugte Mais tatsächlich zu Tierfuttermitteln verarbeitet wird.
- (2) Bei Mais, der zur Herstellung von Stärke und stärkehaltigen Erzeugnissen verwendet wird, ist der Ersatz durch alle Sorten möglich, mit Ausnahme der amylopektinreichen Sorten („wachsartiger Mais“ oder „Waxymais“), die nur untereinander äquivalent sind.
- (3) Bei Mais, der zur Herstellung von Grieserzeugnissen verwendet wird, ist der Ersatz durch alle Sorten möglich, mit Ausnahme der glasartigen Sorten („Plata“-Mais des Typs „Duro“, „Flint“-Mais), die nur untereinander äquivalent sind.

(6) Olivenöl

A. Die Verwendung von Ersatzwaren ist nur in den folgenden Fällen und unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (1) bei nativem Olivenöl extra
- (a) in der Union erzeugtes natives Olivenöl extra des KN-Codes 1509 10 90, das der Beschreibung unter Anhang VII Teil VIII Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates entspricht, kann als Ersatzware für nicht in der Union erzeugtes natives Olivenöl extra desselben KN-Codes verwendet werden, sofern bei der Veredelung natives Olivenöl extra desselben KN-Codes gewonnen wird, das die Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a des oben genannten Anhangs erfüllt;
 - (b) in der Union erzeugtes natives Olivenöl des KN-Codes 1509 10 90, das der Beschreibung unter Anhang VII Teil VIII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht, kann als Ersatzware für nicht in der Union erzeugtes natives Olivenöl desselben KN-Codes verwendet werden, sofern bei der Veredelung natives Olivenöl desselben KN-Codes gewonnen wird, das die Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe b des oben genannten Anhangs erfüllt;
 - (c) in der Union erzeugtes natives Lampantöl des KN-Codes 1509 10 10, das der Beschreibung unter Anhang VII Teil VIII Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht, kann als Ersatzware für nicht in der Union erzeugtes natives Lampantöl desselben KN-Codes verwendet werden, sofern folgende Veredelungserzeugnisse entstehen:
 - raffiniertes Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00, das der Beschreibung unter Nummer 2 von Teil VIII des obengenannten Anhangs VII entspricht, oder
 - Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00, das der Beschreibung unter Nummer 3 von Teil VIII des obengenannten Anhangs VII entspricht und durch Verschnitt mit in der Union erzeugtem nativem Olivenöl des KN-Codes 1509 10 90 gewonnen wird;
- (2) Bei Oliventresteröl

in der Union erzeugtes rohes Oliventresteröl des KN-Codes 1510 00 10, das der Beschreibung unter Anhang VII Teil VIII Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht, kann als Ersatzware für nicht in der Union erzeugtes rohes Oliventresteröl desselben KN-Codes verwendet werden, sofern als Veredelungserzeugnis durch Verschnitt mit in der Union erzeugtem nativem Olivenöl des KN-Codes 1510 00 90 der Beschreibung unter Nummer 6 von Teil VIII des obengenannten Anhangs VII entsprechendes Oliventresteröl des KN-Codes 1509 10 90 gewonnen wird.

B. Die unter Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich sowie unter Buchstabe A Nummer 2 genannten Verschnitte mit in derselben Weise verwendetem nicht in der Union erzeugtem nativem Olivenöl sind nur dann zulässig, wenn das Verfahren in einer Art und Weise überwacht wird, dass der Anteil von nicht in der Union erzeugtem nativem Olivenöl an der Gesamtmenge der ausgeführten Mischung festgestellt werden kann.

C. Die Veredelungserzeugnisse sind in unmittelbare Umschließungen mit einem Inhalt von 220 Litern oder weniger abzufüllen. Abweichend hiervon können die Zollbehörden im Falle von genehmigten Behältern von höchstens 20 Tonnen die Ausfuhr von Öl, das den

obengenannten Punkten entspricht, unter der Bedingung zulassen, dass eine systematische Qualitäts- und Mengenkontrolle der ausgeführten Ware stattfindet.

D. Die Überprüfung der Verwendung der Ersatzwaren erfolgt hinsichtlich der für den Verschnitt verwendeten Ölmengen anhand der Geschäftsbuchhaltung und hinsichtlich der Qualität durch Vergleich der technischen Merkmale der Warenproben des nicht in der Union erzeugten Öls, die zum Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren entnommenen wurden, mit den technischen Merkmalen der Warenproben des verwendeten in der Union erzeugten Öls, die zum Zeitpunkt der Herstellung des betreffenden Veredelungserzeugnisses entnommenen wurden, und den technischen Merkmalen der Warenproben des Veredelungserzeugnisses, die zum Zeitpunkt der effektiven Ausfuhr bei der Ausgangszollstelle entnommenen wurden. Die Probenahme erfolgt nach den internationalen Normen EN ISO 5555 (Entnahme der Proben) und EN ISO 661 (Transport der Proben ins Laboratorium und Vorbereitung der Untersuchungsproben). Der Analyse werden die Parameter des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission² zugrunde gelegt.

(7) Milch und Milcherzeugnisse

Die Verwendung von Ersatzwaren ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Das Gesamtgewicht von Milchtrockenmasse, MilCHFett und Milchprotein der Einfuhrwaren darf das jeweilige Gesamtgewicht dieser Inhaltsstoffe in den Ersatzwaren nicht überschreiten.

Wo der wirtschaftliche Wert der in die aktive Veredelung zu überführenden Waren indessen nur durch einen oder zwei der vorgenannten Inhaltsstoffe bestimmt wird, kann das Gesamtgewicht ausschließlich nach diesem Inhaltsstoff bzw. diesen Inhaltsstoffen berechnet werden. In der Bewilligung sind die Einzelheiten zu regeln, insbesondere für welchen Bezugszeitraum das Gesamtgewicht zu berechnen ist. Der Bezugszeitraum darf vier Monate nicht überschreiten.

Das Gewicht der einschlägigen Inhaltsstoffe der in die aktive Veredelung zu überführenden Waren und der Ersatzwaren wird auf den entsprechenden Zollanmeldungen und Informationsblättern angegeben, so dass die Zollbehörden die Äquivalenz auf Grund dieser Angaben prüfen können.

III. Passive Veredelung

Die Verwendung von Ersatzwaren ist nicht gestattet für Waren, die von Anhang 71-02 erfasst sind.

²

ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1.

ANHANG 71-05 – DELR

STANDARDISIERTER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN (INF)

Abschnitt A

Der standardisierte Informationsaustausch (INF) zwischen Zollbehörden ist noch nicht Pflicht, aber die Überwachungszollstelle muss die einschlägigen INF-Datenelemente in dem elektronischen System für den INF verfügbar machen.

Die Überwachungszollstelle muss nach *Artikel 181 Absatz 1* die nachstehend aufgeführten Datenelemente verfügbar machen. Nimmt eine Zollanmeldung, Wiederausfuhranmeldung oder Wiederausfuhrmitteilung auf einen INF Bezug, muss die zuständige Zollstelle zusätzliche Datenelemente nach *Artikel 181 Absatz 3* bereitstellen.

Der Inhaber einer Bewilligung für aktive Veredelung IM/EX, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, kann die Überwachungszollbehörde darum ersuchen, die betreffenden INF-Datenelemente über das elektronische System zum INF verfügbar zu machen, um den standardisierten Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden vorzubereiten, wenn die zuständige Zollbehörde einen solchen INF angefordert hat.

Anmerkung:

(O) steht für obligatorisch und (F) für fakultativ

Gemeinsame Datenelemente	Anmerkungen
Bewilligungsnummer (O)	
Person, die das Ersuchen stellt (O)	Zur Identifizierung verwendete EORI-Nummer
INF-Nummer (O)	Von der Überwachungszollstelle zugewiesene einmalige Nummer [z. B. IP EX/IM/123456/GB + <i>Bewilligungsnr.</i>]
Überwachungszollstelle (O)	Zur Identifizierung ist die COL-Kennnummer heranzuziehen.
Zollstelle, die INF-Datenelemente nutzt (F)	Zur Identifizierung ist die COL-Kennnummer heranzuziehen. Dieses Datenelement wird bereitgestellt, wenn die INF-Datenelemente tatsächlich

	genutzt werden.
Beschreibung der vom INF abgedeckten Waren (O)	
KN-Code, Nettomenge, Wert (O) der Veredelungserzeugnisse	Diese Datenelemente beziehen sich auf die Gesamtnettomenge der Waren, für die der INF angefordert wird.
Beschreibung der vom INF abgedeckten Veredelungserzeugnisse (O)	
KN-Code, Nettomenge, Wert der Veredelungserzeugnisse (O)	Diese Datenelemente beziehen sich auf die Gesamtnettomenge der Veredelungserzeugnisse, für die der INF angefordert wird.
Einzelheiten zu den Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das besondere Verfahren (F)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, muss dieses Datenelement von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitgestellt werden.
MRN (F)	Dieses Datenelement kann bereitgestellt werden, wenn die INF-Datenelemente tatsächlich genutzt werden.
Bemerkungen (F)	Hier können zusätzliche Informationen eingegeben werden.

Spezifische AV-Datenelemente	Anmerkungen
Entsteht eine Zollschuld, so wird der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex berechnet (F).	-
Ersatzwaren (F)	-
Vorzeitige Ausfuhr (F)	-
<i>Business case AV IM/EX</i>	
Die Zollanmeldung für die Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung wurde	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

angenommen. (F)	bereitzustellen.
Erforderliche Elemente für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (F)	-
Frist für die Erledigung des Verfahrens (F)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.
KN-Code, Nettomenge, Wert (O)	Angabe der in das AV-Verfahren übergeführten Warenmenge. Dieses Datenelement ist von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.
Die Zollanmeldung zur Beendigung wurde angenommen. (F)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens bereitzustellen.
KN-Code, Nettomenge, Wert (O)	Bei Beendigung des Verfahrens ist die verfügbare Menge der Veredelungserzeugnisse anzugeben. Dieses Datenelement ist von der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens bereitzustellen.
Datum des Warenausgangs und Ergebnisse beim Ausgang (F)	Diese Datenelemente sind von der Ausgangszollstelle bereitzustellen.
<i>Business case AV EX/IM</i>	
Die Ausfuhrerklärung im Rahmen des AV EX/IM-Verfahrens wurde angenommen. (F)	Wird in einer Ausfuhrerklärung auf den INF Bezug genommen, muss dieses Datenelement von der Ausfuhrzollstelle bereitgestellt werden.
Erforderliche Elemente für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (F)	
Frist für die Überführung von Nicht-Unionwaren, die durch Ersatzwaren ersetzt werden, in das Verfahren der aktiven Veredelung (F)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Ausfuhrzollstelle bereitzustellen.
KN-Code, Nettomenge, Wert (O)	Angabe der Warenmenge, die in das AV-Verfahren übergeführt werden kann. Dieses Datenelement ist von der Ausfuhrzollstelle bereitzustellen.
Datum des Warenausgangs und Ergebnisse beim Ausgang	Diese Datenelemente sind von der Ausgangszollstelle bereitzustellen.

Datum der Überführung von Nicht-Unionswaren, die durch Ersatzwaren ersetzt werden, in das Verfahren der aktiven Veredelung (F)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.
KN-Code, Nettomenge, Wert (O)	Bei Überführung von Nicht-Unionswaren in das Verfahren der aktiven Veredelung ist die verfügbare Menge anzugeben. Dieses Datenelement ist von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.

Spezifische PV-Datenelemente	Anmerkungen
<i>Business case PV EX/IM</i>	
Land, in dem die Veredelung erfolgt (F)	-
Mitgliedstaat der Wiedereinfuhr (F)	-
Ersatzwaren (F)	-
Nummer der Zollanmeldung für die PV (O)	Wird in einer Zollanmeldung für die PV auf den INF Bezug genommen, muss dieses Datenelement von der Ausfuhrzollstelle/der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitgestellt werden.
Nämlichkeit der Ware (O)	(O) außer wenn Ersatzwaren verwendet werden dürfen. Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Ausfuhrzollstelle/der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.
KN-Code, Nettomenge (O)	Bei Überführung von Unionswaren in das Verfahren der passiven Veredelung ist die verfügbare Menge anzugeben. Dieses Datenelement ist von der Ausfuhrzollstelle/der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.
Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse (O)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Ausfuhrzollstelle/der Zollstelle für die Überführung in

	das Verfahren bereitzustellen.
Ergebnisse beim Ausgang (O)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Ausgangszollstelle bereitzustellen.
Datum der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse (O)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Zollstelle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereitzustellen.
Einzelheiten zu den Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (F)	Wird in einer Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf den INF Bezug genommen, muss dieses Datenelement von der Zollstelle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereitgestellt werden.
KN-Code, Nettomenge, Wert (O)	Bei Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen ist die Menge der Veredelungserzeugnisse anzugeben, die im Rahmen der passiven Veredelung wiedereingeführt werden können. Dieses Datenelement ist von der Zollstelle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereitzustellen.
<i>Business case PV IM/EX</i>	
Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen (F)	Dieses Datenelement ist von der Zollstelle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereitzustellen. (Sicherheitsleistung erforderlich)
Frist für die Überführung von Unionswaren, die durch Ersatzwaren ersetzt werden, in das Verfahren der passiven Veredelung (F)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Zollstelle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereitzustellen.
Datum der Überführung von Unionswaren, die durch Ersatzwaren ersetzt werden, in das Verfahren der passiven Veredelung (O)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Ausfuhrzollstelle/der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.
KN-Code, Nettomenge, Wert (O)	Bei der Überführung von Unionswaren, die durch Ersatzwaren ersetzt werden, in das Verfahren der passiven Veredelung ist die Menge der Unionswaren anzugeben, die in die passive Veredelung zu überführen sind. Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Ausfuhrzollstelle/der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bereitzustellen.

Ergebnisse beim Ausgang (O)	Wird in einer Zollanmeldung auf den INF Bezug genommen, ist dieses Datenelement von der Ausgangszollstelle bereitzustellen.
-----------------------------	---

Abschnitt B

Der standardisierte Informationsaustausch (INF) zwischen Zollbehörden ist Pflicht, aber die INF-Datenelemente sind noch nicht in dem elektronischen System für den INF verfügbar.

- (1) Die in Artikel 101 Absatz 1 des **Zollkodex** genannte zuständige Zollbehörde hat im Einklang mit Artikel 181 Absatz 2 einen INF zwischen Zollbehörden angefordert, da nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 79 Absatz 1 des **Zollkodex** eine Zollschuld für Veredelungserzeugnisse entstanden ist, die im Rahmen der aktiven Veredelung (IM/EX-Verfahren) hergestellt wurden. Die Zollschuld ist nach Artikel 86 Absatz 3 des **Zollkodex** zu berechnen, der zuständigen Zollbehörde liegen jedoch keine Angaben zu den in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren (IM/EX-Verfahren) vor.
- (2) Die in Artikel 101 Absatz 1 des **Zollkodex** genannte zuständige Zollbehörde hat im Einklang mit Artikel 181 Absatz 2 einen INF zwischen Zollbehörden angefordert, da nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a oder nach Artikel 79 Absatz 1 des **Zollkodex** eine Zollschuld für Veredelungserzeugnisse entstanden ist, die im Rahmen der aktiven Veredelung (IM/EX-Verfahren) hergestellt wurden, und es gelten handelspolitische Maßnahmen.
- (3) In den unter den Punkten 1 und 2 genannten Fällen hat die zuständige Zollbehörde die folgenden Datenelemente bereitzustellen:

Gemeinsame Datenelemente	Anmerkungen
Art des Ersuchens (O)	Verfahren ist zu ermitteln (AV oder AV/HPM) Das Datenelement „Art des Ersuchens“ wird nur in Fällen benötigt, in denen die Zollanmeldung sich nicht auf einen INF bezieht.
Die in Artikel 101 Absatz 1 des Zollkodex genannte zuständige Zollbehörde (O)	Zur Identifizierung ist die COL-Kennnummer heranzuziehen.
Bewilligungsnummer (O)	-
HPM (F)	
Überwachungszollstelle, bei der das Ersuchen eingeht (O)	Zur Identifizierung würde die COL-Kennnummer herangezogen
Bezeichnung der Waren oder Veredelungserzeugnisse, für die der INF angefordert wird (O)	-
KN-Code, Nettomenge, Wert (O)	

MRN (F)	
Bemerkungen (F)	Hier können zusätzliche Informationen eingegeben werden.

Die Überwachungszollstelle, bei der das Ersuchen eingeht, muss die nachstehend aufgeführten Datenelemente verfügbar machen:

Spezifische AV-Datenelemente (IM/EX-Verfahren)	Anmerkungen
Buchmäßig zu erfassender und dem Zollschuldner mitzuteilender Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex (F)	-
Erforderliche Elemente für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (F)	-
INF-Nummer (O)	Von der Überwachungszollstelle zugewiesene einmalige Nummer [z. B. IP/123456/GB + <i>Bewilligungsnr. (die EORI-Nummer ist nicht Teil der Bewilligungsnummer)</i>]
MRN (F)	-

ANHANG 71-06 – DELR

IN DER ABRECHNUNG VORZULEGENDE INFORMATIONEN

- (a) Referenzhinweis auf die Bewilligung;
- (b) die Menge jeder Art von in das besondere Verfahren übergeführten Waren, für die die Beendigung des Verfahrens beantragt wird;
- (c) KN-Code der in das besondere Verfahren übergeführten Waren;
- (d) die Zollsätze, die für die in das besondere Verfahren übergeführten Waren gelten, und gegebenenfalls ihr Zollwert;
- (e) Hinweise auf die Zollanmeldungen, mit denen die Waren in das besondere Verfahren übergeführt wurden;
- (f) Art und Menge der Veredelungserzeugnisse oder der in das Verfahren übergeführten Waren sowie die nachfolgenden Zollanmeldungen oder sonstige Unterlagen, die sich auf die Erledigung des Verfahrens beziehen;
- (g) KN-Kode und Zollwert der Veredelungserzeugnisse, wenn die Abrechnung nach dem Wertschlüssel vorgenommen wird;
- (h) Ausbeutesatz;
- (i) zu entrichtender Einfuhrabgabenbetrag. Bezieht sich dieser Betrag auf die Anwendung von Artikel 175 Absatz 4, so ist er getrennt auszuweisen;
- (j) Frist für die Erledigung des Verfahrens.

ANHANG 72-03

TC11 — EINGANGSBESCHEINIGUNG

Gemeinsame Datenanforderungen

- (1) Bestimmungszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer)
- (2) Art der Versandanmeldung
- (3) Registrierungsdatum der Abgangszollstelle
- (4) registrierte Hauptbezugsnummer (MRN)
- (5) Abgangszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer)
- (6) Ort und Datum der Ausstellung der Bescheinigung
- (7) Unterschrift und Dienststempel der Bestimmungszollstelle

TITEL VIII

VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION

KEIN Anhang

TITEL IX

ANHANG 90

ENTSPRECHUNGSTABELLE NACH ARTIKEL 254

	Geltende Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	Geltende Vorschriften des Zollkodex, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/... und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 952/2013
1	Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung des AEO-Zertifikats (Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 14a und 14g der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – Kriterien und Prüfung der Kriterien (die Artikel 22, 38 und 39 des Zollkodex, Artikel 250, Artikel 251 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Artikel 25 bis 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)
2.	Gesamtsicherheit, einschließlich Gesamtsicherheit im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (allgemein: Artikel 191 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92); gemeinschaftliches Versandverfahren: Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 373, 379 und 380 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit (Artikel 89 Absatz 5 und Artikel 95 des Zollkodex sowie Artikel 84 dieser Verordnung)
3	Einzelnsicherheit mit Einzelnsicherheitstiteln (Artikel 345 Absatz 3 der Verordnung	Einzelnsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 73 und Artikel 160 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)

	(EWG) Nr. 2454/93)	
4	<p>Bewilligungen des Betriebs von Verwahrungslagern</p> <p>(Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 185 bis 187a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen des Betriebs von Verwahrungslagern</p> <p>(Artikel 148 des Zollkodex, die Artikel 107 bis 111 und Artikel 190 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p>
5	<p>Bewilligungen des „vereinfachten Anmeldeverfahrens“ (Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 253 bis 253g, 260 bis 262, 269 bis 271, 276 bis 278, 282 und 289 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen des „vereinfachten Anmeldeverfahrens“ (Artikel 166 Absatz 2 und Artikel 167 des Zollkodex, die Artikel 145 bis 147 und 217 bis 219 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p>
6	<p>Bewilligungen des „Anschreibeverfahrens“ (Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 253 bis 253g, 263 bis 267, 272 bis 274, 276 bis 278 und 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen der „Anschreibung in der Buchführung des Anmelders“ (Artikel 182 des Zollkodex, die Artikel 150 und 226 bis 229 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p> <p>oder Bewilligung des „vereinfachten Anmeldeverfahrens“ (siehe Nummer 5)</p> <p>und/oder bezeichnete oder zugelassene Orte (Artikel 139 des Zollkodex und Artikel 115)</p>
7	<p>Einzige Bewilligung im vereinfachten Verfahren (SASP) (Artikel 1 Nummer 13 und die Artikel 253h bis 253m der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen der „zentralen Zollabwicklung“ (Artikel 179 des Zollkodex, die Artikel 149 und 222 bis 225 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p>
8	<p>Bewilligungen für den Betrieb eines Linienverkehrs</p> <p>(Artikel 313b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen für den Betrieb eines Linienverkehrs</p> <p>(Artikel 120 dieser Verordnung)</p>
9	<p>Bewilligungen für zugelassene</p>	<p>Bewilligungen für zugelassene Versender,</p>

	Versender, Nachweise des Gemeinschaftscharakters T2L, T2FL oder Handelspapiere auszustellen, ohne dass sie der Zollbehörde zum Anbringen eines Sichtvermerks vorgelegt werden müssen (Artikel 324a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Nachweise des Gemeinschaftscharakters T2L, T2FL oder Warenmanifeste auszustellen, ohne dass sie der Zollbehörde zum Anbringen eines Sichtvermerks vorgelegt werden müssen (Artikel 218)
10	Bewilligungen für „Wieger von Bananen“ (die Artikel 290a bis 290c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für „Wieger von Bananen“ (die Artikel 155 bis 157, 244 und 245 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)
11	Bewilligungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für zugelassene Versender (die Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe d bis Artikel 378 und die Artikel 398 bis 402 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für den Status eines zugelassenen Versenders, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren in das Unionsversandverfahren überführen kann, ohne sie zu stellen (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe a des Zollkodex, die Artikel 191 bis 193, 306 und 307 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)
12	Bewilligungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für zugelassene Empfänger (die Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe e bis Artikel 378 und die Artikel 406 bis 408 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für den Status eines zugelassenen Empfängers, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren, die im Rahmen des Unionsversandverfahrens befördert werden, an einem zugelassenen Ort empfangen kann, womit der Versand gemäß Artikel 233 Absatz 2 des Zollkodex endet (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe b des Zollkodex, die Artikel 191, 194, 195, 306, 308 und 309 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)
13	Bewilligungen des TIR-Versandverfahrens für zugelassene Empfänger (die Artikel 454a und 454b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen zu TIR-Zwecken für zugelassene Empfänger (Artikel 230 des Zollkodex, die Artikel 185 bis 187 und 275 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)
14	Bewilligung für die Umwandlung unter	Bewilligung des Verfahrens der aktiven

	<p>zollamtlicher Überwachung</p> <p>(die Artikel 84 bis 90 und 130 bis 136 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 496 bis 523, 551 und 552 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Veredelung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225 und 255 bis 258 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 und 241 dieser Verordnung)</p>
15	<p>Bewilligung für die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren)</p> <p>(die Artikel 84 bis 90 und 114 bis 123 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sowie die Artikel 129 und 536 bis 549 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabetrags</p> <p>(die Artikel 201 bis 216 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 517 bis 519 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225 und 255 bis 258 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 und 241 dieser Verordnung)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabetrags</p> <p>Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex</p> <p>Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabetrags, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen in den Fällen gemäß Artikel 167 Absatz 1 Buchstaben h, i, m, p, r oder s dieser Verordnung als erfüllt gelten.</p> <p>Artikel 85 Absatz 1 des Zollkodex</p>
16	<p>Bewilligung für die aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) (die Artikel 84 bis 90 und 114 bis 129 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 536 bis 544 und 550 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabetrags</p> <p>(die Artikel 201 bis 216 der Verordnung</p>	<p>Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225 und 255 bis 258 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 und 241 dieser Verordnung)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabetrags</p> <p>Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex</p>

	(EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 517 bis 519 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen in den Fällen gemäß Artikel 167 Absatz 1 Buchstaben h, i, m, p, r oder s dieser Verordnung als erfüllt gelten. Artikel 85 Absatz 1 des Zollkodex
17	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs A (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für öffentliche Zolllager des Typs I (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
18	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs B (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für öffentliche Zolllager des Typs II (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
19	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs C (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für private Zolllager (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
20	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs D (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für private Zolllager (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
21	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs E (Artikel 100 der Verordnung (EWG)	Bewilligungen für private Zolllager (die Artikel 211 und 240 bis 243 des

	Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
22	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zollager des Typs F (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für öffentliche Zolllager des Typs III (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
23	Bewilligungen für Freizonen des Kontrolltyps I (die Artikel 166 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 799 bis 812 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für Freizonen (die Artikel 243 bis 249 des Zollkodex) Auf nationaler Ebene durchzuführen
24	Bewilligungen für Freizonen des Kontrolltyps II (die Artikel 166 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 799 bis 804 und 812 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für Zolllager Die Zollbehörden entscheiden nach dem 1. Mai 2016, mit welchem Typ von Zollager diese Freizonen als äquivalent betrachtet werden. (die Artikel 240 bis 242 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
25	Bewilligungen für Freilager (die Artikel 166 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 799 bis 804 und 812 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für Zolllager Die Zollbehörden entscheiden unverzüglich, mit welchem Typ von Zollager diese Freilager als äquivalent betrachtet werden. (die Artikel 240 bis 242 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
26	Bewilligung für die Verwendung besonderer Verschlüsse (Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe b bis	Bewilligung für die Verwendung besonderer Verschlüsse, sofern das Anbringen von Verschlüssen zur

	<p>Artikel 378 und Artikel 386 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Nämlichkeitssicherung der in den Unionsversand übergeführten Waren erforderlich ist</p> <p>(Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c des Zollkodex, die Artikel 191 bis 196, 306 und 310 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p>
27	<p>Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung</p> <p>(die Artikel 84 bis 90 und 145 bis 160 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 496 bis 523 und 585 bis 592 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225, 255 und 259 bis 262 des Zollkodex und die Artikel 163, 164, 166, 169, 171 bis 174, 176, 178, 179, 181, 240, 242 und 243 dieser Verordnung und die Artikel 252 bis 257, 259 bis 261 und 264 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p>
28	<p>Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung</p> <p>(Artikel 84 bis 90 und 137 bis 144 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und Artikel 496 bis 523 und 553 bis 584 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen der vorübergehende Verwendung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225 und 250 bis 253 des Zollkodex, die Artikel 163 bis 165, 169, 171 bis 174, 178, 179, 182, 204 bis 238 dieser Verordnung und die Artikel 251, 253 bis 257, 259 bis 263, 316 und 317 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p>
29	<p>Bewilligungen der Endverwendung</p> <p>(die Artikel 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen der Endverwendung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225 und 254 des Zollkodex und die Artikel 161 bis 164, 169, 171 bis 175, 178, 179 und 239 dieser Verordnung und die Artikel 253 bis 262 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/...)</p>